



Vorstand und Aufsichtsrat der Conergy AG beschließen die Veröffentlichung nachstehender Erklärung zur Corporate Governance

Corporate Governance

§ 161 des Aktiengesetzes verpflichtet Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft, einmal jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird und welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der Conergy AG bekennen sich zu einer verantwortungsbewussten, transparenten und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichteten Führung und Kontrolle des Unternehmens.

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Conergy AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Aktiengesetz

Die Conergy AG entsprach im Geschäftsjahr 2008 und entspricht sämtlichen Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer jeweils geltenden Fassung vom 14. Juni 2007 bzw. 6. Juni 2008.

Aufsichtsrat und Vorstand halten die Regelung in Ziffer 4.2.3 Absatz 3 (Satz 6) des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht für angemessen. In Zeiten großer Turbulenzen und Unsicherheiten kann eine strikte Einhaltung dieser Empfehlung dazu führen, dass der Vorstand unter nicht mehr gültigen Rahmenbedingungen und Annahmen vorgegebene Ziele verfolgt, die nicht im Interesse des Unternehmens und seiner Aktionäre liegen.

Hamburg, im Dezember 2008

Für den Aufsichtsrat



Eckhard Spoerr

Für den Vorstand



Dieter Ammer



Dr. Jörg Spiekorkötter